

**Allgemeinverfügung des Landkreises Stendal zum Betreten von Spielplätzen im Landkreis Stendal vom 08.05.2020**

Diese Allgemeinverfügung wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Begründung:

Der Verfügungsgegenstand wird durch die jeweils geltende SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung LSA geregelt. Die Verfügungsermächtigung der Landkreise ist mit Ablauf des 27.05.2020 entfallen.

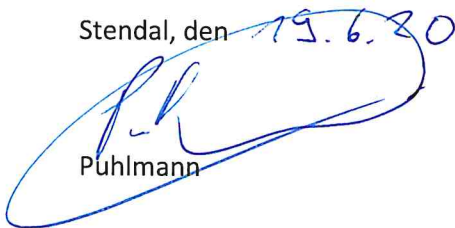
**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widerrufsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 35976 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse [poststelle@lksdl.de-mail.de](mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de) zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de) gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

**Hinweis : Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Abs.2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.**

Stendal, den 19.6.20

  
Puhlmann

